
S 17 KA 735/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Insolvenz Insolvenzforderung
Leitsätze	Die besondere einjährige Verjährungsfrist des § 259b InsO gilt auch für die Geltendmachung von Honorar-Rückforderungsansprüchen (hier Plausibilitätsprüfung), die dem Grunde nach Quartale betreffen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.
Normenkette	§ 38 InsO § 259b InsO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KA 735/16
Datum	30.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Honorarrückforderungsbescheid der Beklagten vom 2. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Oktober 2016.

Die Klāgerin ist Trāgerin des MVZ endokrinologikum B-Stadt.

Über das Vermāgen der Klāgerin wurde am 1. Dezember 2013 das Insolvenzverfahren bei dem Amtsgericht Hamburg â Insolvenzgericht â zum Aktenzeichen 67c IN 384/13 erāffnet. Am 16. April 2014 legte der Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan vor, der eine Quote von 100 % fā¼r die Insolvenzglāubiger im Rang des [Â§ 38 InsO](#) vorsah. Auf Seite 44 des Insolvenzplanes unter 2.5.1. erklāren die Glāubiger der Gruppe 1 (alle nicht nachrangigen Forderungen) den Verzicht auf alle nicht festgestellten Forderungen. Auf Seite 49 des Insolvenzplans unter 2.10.4. wird die Aufrechenbarkeit der Gegenforderung im Insolvenzplan ausgeschlossen. Dieser Plan wurde am 3. Juni 2014 von der Glāubigerversammlung angenommen. Der planbestātigende Beschluss wurde nicht angefochten und ist am 17. Juni 2014 rechtskrāftig geworden.

Die Beklagte hatte keine Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet.

Am 26. August 2014 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Der Plausibilitātsausschuss Sā¼d der Beklagten setzte mit Bescheid vom 2. Mai 2016 gegenā¼ber der Klāgerin aufgrund einer zeitbezogenen Plausibilitātsprā¼fung fā¼r die Quartale I/2012 bis III/2013 insgesamt Honorarrā¼ckforderungen in Hā¼he von 185.021,94â fest.

Gegen diesen Bescheid legte die Klāgerin mit Schreiben vom 2. Juni 2016 Widerspruch ein. Eine Aufrechnung der Regressforderung gegen die Honorarforderungen gemā¼ Æ§ 387 ff. BGB i.V.m. [Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) sei nicht mā¼glich. Denn die Gegenforderung sei verjāhrt. Die Mā¼glichkeit der Nachprā¼fung des Honoraranspruchs des Vertragsarztes unterliege nicht der regelmā¼igen Verjāhrung, es bestehe aber eine Ausschlussfrist von vier Jahren. Diese Frist sei zwar eingehalten. Die Regressforderung sei jedoch gemā¼ [Â§ 259b InsO](#) verjāhrt. Die Verjāhrung beginne abweichend von [Â§ 199 Abs. 1 BGB](#) mit Rechtskraft des planbestātigenden Beschlusses und Fā¼lligkeit der Insolvenzforderung. Die Frist fā¼r die sofortige Beschwerde gegen den planbestātigenden Beschluss sei gemā¼ [Â§ 6 Abs. 2 InsO](#) i.V.m. [Â§ 569 ZPO](#) eine Notfrist von zwei Wochen ab Verkā¼ndung des Beschlusses, so dass diese Voraussetzung mit Ablauf des 17. Juni 2014 eingetreten sei. Denn die Regressforderung sei bereits mit Insolvenzerāffnung nach [Â§ 41 InsO](#) fā¼llig geworden und gemā¼ [Â§ 259b InsO](#) am 17. Juni 2015 verjāhrt, so dass sich die Gegenforderung und die Honorarforderungen der Klāgerin ab dem 3. Quartal 2015 als Hauptforderungen nicht aufrechenbar gegenā¼ber gestanden hā¼tten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2016, zurā¼ck. Eine Verjāhrung der Rā¼ckforderungsbetrā¼ge sei im Rahmen des Plausibilitātsverfahrens nicht eingetreten, da die 4-Jahres-Ausschlussfrist unstreitig nicht abgelaufen sei. Auch eine Verjāhrung nach [Â§ 259b InsO](#) sei nicht eingetreten. Gemā¼ [Â§ 259b Abs. 1 InsO](#) verjāhre die Forderung eines Insolvenzglāubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden

sei, in einem Jahr nach Rechtskraft des planbestätigenden Beschlusses.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 30. November 2016 zum Sozialgericht Marburg erhobene Klage.

Die Rechtmäßigkeit des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Die Klägerin trägt vor, dass der Rückforderungsbescheid rechtswidrig sei, weil die Forderung durch einen Verzicht erloschen, zumindest nach [Â§ 259b InsO](#) verjährt sei und jedenfalls verwirkt sei.

Die streitgegenständlichen Honorarrückforderungen seien bei Festsetzung bereits erloschen gewesen. Der Insolvenzplan statuiere unter 2.5.1., dass alle nicht nachrangigen Gläubiger auf nicht angemeldete Forderungen verzichten. Die Wirkungen des gestaltenden Teils träten für alle Gläubiger gleichermaßen ein und unabhängig von einer Teilnahme am Insolvenzverfahren, [Â§ 254, 254b InsO](#). Damit solle die gezielte Gefährdung des Insolvenzplans durch bloße Passivität im Insolvenzverfahren verhindert werden. Entgegen den Ausführungen der Beklagten komme es für den Verzicht des Insolvenzplanes in 2.10.2. (Seite 48 der Anlage, K2) nicht auf eine Erklärung oder eine Mitteilung der Beklagten an. Die Wirkungen des Insolvenzplanes träten gemäß [Â§ 254b InsO](#) unabhängig von einer Teilnahme am Insolvenzverfahren für alle Insolvenzgläubiger ein.

Die im Honorarrückforderungsbescheid festgesetzten Forderungen seien im Zeitpunkt ihrer Festsetzung darüber hinaus auch gemäß [Â§ 259b InsO](#) verjährt gewesen und hätten deshalb nicht mehr festgesetzt werden dürfen.

Der [Â§ 259b InsO](#) sei durch das ESUG vom 1. März 2012 eingeführt worden, um bei Insolvenzplänen in angemessener Zeit Klarheit darüber zu schaffen, ob der Schuldner nach Aufhebung noch weitere Forderungen bedienen müsse ([BT-Drucks. 17/5712, S. 37](#)). Die Vorschrift diene damit gemeinsam mit dem [Â§ 259a InsO](#) der Sicherstellung der Sanierung im Wege des Insolvenzplanes. Diese allumspannende Verjährungsfrist sei notwendig, um die Fortführung von Unternehmen nach der Sanierung durch einen Insolvenzplan zu ermöglichen, indem die zu befriedigenden Insolvenzforderungen kalkulierbar gehalten würden.

Bei den Honorarrückforderungen handle es sich um Insolvenzforderungen, deren Verjährung am 18. Juni 2014 begonnen und dementsprechend mit Ablauf des 17. Juni 2015 verjährt gewesen seien.

Entgegen der Ansicht der Beklagten handle es sich bei den geltend gemachten Honorarrückforderungen um Insolvenzforderungen im Sinne des [Â§ 38 InsO](#). Eine Insolvenzforderung i.S.d. [Â§ 38 InsO](#) liege immer dann vor, wenn bereits bei Insolvenzeröffnung ein Vermögensanspruch begründet gewesen sei. Dafür notwendig, aber auch ausreichend sei es, wenn so viele Merkmale des anspruchsbegründenden Tatbestandes verwirklicht seien, dass der Gläubiger

eine gesicherte Anwartschaft an der Forderung habe und der Schuldner das Entstehen der Forderung nicht mehr einseitig verhindern könne. Der BGH habe dazu ausgeführt: „Nur die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Unerheblich ist, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist.“ (BGH, Beschl. v. 22.09.2011 – IX ZB 121/11). Der Sachverhalt der zu Rückforderung geführt habe, sei vollständig vor Insolvenzeröffnung abgeschlossen gewesen, lediglich die Festsetzung der Rückforderung habe noch ausstand. Um das Ziel des Insolvenzrechts, nämlich die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, sicherzustellen, dürfe die Einordnung als Insolvenzforderung nicht in das Belieben des Gläubigers gestellt werden. Auf den Zeitpunkt der Geltendmachung kommt es deshalb nicht an.

Jedenfalls seien die Rückforderungen verwirkt. Verwirkung trete ein, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht habe und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet habe und sich auch darauf habe einrichten dürfen, dass der Berechtigte das Recht in Zukunft nicht mehr geltend machen werde. Es müsse mithin ein Zeit- und ein Umstandsmoment vorliegen.

Das Zeitmoment müsse kürzer sein als sonstige Ausschlussfristen, die keinen sonstigen Vertrauenstatbestand (Umstandsmoment) voraussetzen. Die Beklagte habe die Rückforderungen erst unmittelbar vor Ablauf der vierjährigen Ausschlussfrist festgesetzt und damit das Zeitmoment für die Verwirkung erfüllt.

Das Umstandsmoment liege hier in der Kenntnis vom Insolvenzverfahren und dem beabsichtigten Insolvenzplan und der gleichzeitigen Untätigkeit der Beklagten. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte noch weitere Informationen benötigt habe, um die Rückforderungen festzusetzen; die Beklagte scheine vielmehr schuldhaft untätig gewesen zu sein. Demgegenüber sei die alsbaldige Rechtssicherheit hinsichtlich der angestrebten Sanierung der Klägerin durch einen Insolvenzplan zwingend notwendig gewesen, um die Fortführung der Betrieb zu ermöglichen. In Insolvenzplänen werde die Quote für die Insolvenzgläubiger regelmäßig in zwei Raten aufgeteilt: eine Mindestquote alsbald nach Bestätigung des Planes und eine zweite variable Quote nach Ablauf der Verjährungsfrist des [§ 259b InsO](#). Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass Insolvenzgläubiger nicht nachträglich noch Insolvenzforderungen geltend machen, nachdem die zweite, variable Quote festgelegt worden sei. Gemäß [§ 254 Abs. 1 InsO](#) entfalte der Plan Wirkungen für alle Insolvenzgläubiger, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet hätten. In Kenntnis des Insolvenzverfahrens habe die Beklagte ein Interesse daran, ihre Forderungen nicht zur Insolvenztabelle anzumelden und auch die Verjährungsfrist des [§ 259b InsO](#) abzuwarten. Der Planüberwacher berechne dann die Quote für die zweite Rate, weil er davon ausgehen könne, dass keine Nachmeldungen mehr erfolgen, weil alle Insolvenzforderungen nach [§ 259b InsO](#) verjährt seien. Die Berechnung der Höhe der zweiten Quote erfolge dann unter Außerachtlassen der Honorarrückforderungen, da diese noch nicht geltend gemacht worden seien. Die

Beklagte wärde damit durch die verzögerte Anmeldung im Ergebnis besser gestellt als bei rechtzeitiger Anmeldung. Hinzu komme, dass das Unternehmen durch diese Nachmeldung möglicherweise wieder in eine wirtschaftliche Schieflage gerate, wenn der zur Abgeltung der Insolvenzforderung vorgesehene Betrag nachträglich erhöht werden müsse. Diese bewusste Umgehung des [Â§ 259b InsO](#) und damit beanspruchte Sonderstellung der Beklagten seien mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Insolvenzrechts unvereinbar.

Die Klägerin beantragt,Â
der Beklagten vom 2. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Oktober 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.

Die Forderung sei nicht verjährt. Die Rückckerstattungsforderung der KV Hessen aus der Plausibilitätsprüfung der Quartale I/12 bis III/13 und damit eine eventuelle Forderung der KV Hessen als Gläubigerin sei erst mit Bescheid vom 2. Mai 2016 rechtswirksam und gegenüber dem Endokrinologikum fällig geworden. Das Insolvenzverfahren der Trärgesellschaft A. sei bereits seit August 2014 und somit deutlich vor Erlass des Bescheides am 2. Mai 2016 beendet gewesen.Â

Eine Fälligkeit der Rückforderung bereits zur Insolvenzeröffnung sei nicht ersichtlich. Die klägerische Annahme einer Fälligkeit bereits im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung wärde voraussetzen, dass die Rückzahlungsforderung jedenfalls âim rechtlichen Kernâ zu diesem Zeitpunkt schon begründet gewesen sei (vgl. Urteil BSG vom 17.08.2011, Az.: [B 6 KA 24/20](#)). Von einer solchen Begründetheit der Rückzahlungsforderung könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Eine Honorarrückforderung sei dem Grunde und der Höhe nach im Plausibilitätsverfahren erst nach Abschluss einer umfassenden Prüfung festlegbar. Die Verfahrenseröffnung für das streitgegenständliche Plausibilitätsverfahren sei mit Schreiben vom 4. Januar 2016 dem MVZ Endokrinologikum B-Stadt bekanntgegeben worden. Ende 2013 â also zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung â sei noch keine nähere Überprüfung der Plausibilität der Abrechnungsquartale I/12 bis III/13 erfolgt.

Was das Vorbringen der Klägerin zum [Â§ 259a InsO](#) und dessen gesetzgeberischem Zweck betrifft, so erkenne die Klägerin diesen doch im erheblichem Maße. Zwar versuche sie im Ansatz, den Zweck auf Blatt 4 der Klageschrift zu erläutern, verliert sich aber letztlich in Allgemeinpositionen wie âdie allumspannende Verjährungsfrist sei notwendig [!]. Beim Blick in die Fundstelle, die die Klägerin zitiere, lege der Gesetzgeber nicht nur den von der Klägerin bemähten Zweck dar, sondern hebe im Hinblick auf die [Â§ 259a und b InsO](#) auch Folgendes hervor: âForderungen von Gläubigern, die sich im Insolvenzplanverfahren nicht gemeldet haben, können auch noch nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden. Dem Planverfahren kommt keine Ausschlusswirkung zu. Gemäß [Â§ 254 Absatz 1 InsO](#) entfaltet der Insolvenzplan seine Wirkungen zwar auch für und gegen solche Insolvenzgläubiger. [!].

Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich nach Bestätigung des Plans Gläubiger melden, mit deren Forderungen auch in der reduzierten Höhe bei der Gestaltung des Plans zu rechnen war. Weiter fahre der Gesetzgeber aus: „Hingegen wurde Vorschlägen nicht gefolgt, für diese Ansprüche eine materielle Ausschlussfrist zu schaffen. Eine solche Ausschlussfrist hätte aus verfassungsrechtlichen Gründen mit der Möglichkeit verbunden werden müssen, dass bei unverschuldeter Fristversumnis Wiedereinsetzung verlangt werden kann“ (BT-Drs. 17/5712, S.37). Der Gesetzgeber mache also damit deutlich, dass er eben gerade keine materielle Ausschlussfrist im Zusammenhang mit den beiden genannten InsO-Vorschriften habe schaffen wollen. Dies erkenne die Klägerin gänzlich. Vor diesem Hintergrund könne auch ihr Vorbringen hinsichtlich eines Erläschens durch Verzicht nicht durchdringen. Ihr müsse stets die Existenz des genannten Ausgangsbescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheides bewusst gewesen sein.

Die Beklagte habe der Klägerin auch zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, auf ihren Anspruch aus den genannten Bescheiden verzichten zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die in der mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer hat in der Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Richterinnen aus den Kreisen der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten verhandelt und entschieden, weil es sich um eine Angelegenheit der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten handelt ([§ 12 Abs. 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) [§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGG](#)).

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die mit diesen Bescheiden geltend gemachte Rückforderung ist nach [§ 259b InsO](#) verjährt. Bei den streitgegenständlichen Honorarrückforderungen handle es sich um Insolvenzforderungen im Sinne von [§ 38 InsO](#), deren Verjährung am 18. Juni 2014 begonnen und dementsprechend mit Ablauf des 17. Juni 2015 verjährt gewesen sind.

Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger) ([§ 38 InsO](#)). Eine Insolvenzforderung liegt damit dann vor, wenn die Regressforderung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet war.

Der gesamte Rückforderungsbetrag betrifft Quartale, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen, nämlich I/2012 bis III/2013. Das Insolvenzverfahren wurde erst am 1. Dezember 2013 eröffnet.

Eine Insolvenzforderung im Sinne des [Â§ 38 InsO](#) liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist, mag sich eine Forderung des Gläubigers daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben (BGH, Urteil vom 6. November 1978 – [VIII ZR 179/77](#), [BGHZ 72, 263](#), 265 f; Beschluss vom 7. April 2005 – [IX ZB 129/03](#), [ZInsO 2005, 537](#), 538; vom 7. April 2005 – [IX ZB 195/03](#), [NZI 2005, 403](#), 404). Nur die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Unerheblich ist, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist. Entsprechend geht auch der Bundesfinanzhof davon aus, dass für die Frage, ob Steuerforderungen Insolvenzforderungen sind, entscheidend ist, ob die Hauptforderung ihrem Kern nach bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Auf die Frage, ob der Anspruch zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im steuerrechtlichen Sinne entstanden ist, kommt es dagegen nicht an (BFH [ZIP 2008, 1780](#) Rn. 17 mwN).

Im diesen Sinne wendet auch das BSG die Anfechtungsvorschriften der InsO an. Das BSG geht davon aus, dass mit dem Abschluss eines Quartals, in dem der Vertragsarzt vertragsärztliche Leistungen erbracht hat, und der Vorlage der entsprechenden Abrechnung bereits ein genereller Anspruch des Arztes auf Teilhabe an der Honorarverteilung und insofern schon dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch des Arztes entsteht. Höhe und Fälligkeit dieses Anspruchs hängen von Inhalt und Zeitpunkt des Erlasses des Honorarbescheides ab; dessen Erlass steht insoweit dem Eintritt einer Bedingung im Sinne des [Â§ 140 Abs 3 InsO](#) gleich.

(BSG, Urteil vom 3. Februar 2010 – [B 6 KA 30/08 R](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 23. März 2011 – [B 6 KA 14/10 R](#) und Urteil vom 17. August 2011 – [B 6 KA 24/10 R](#)).

Auf die vorliegenden maßgeblichen Quartale I/12 bis III/13 treffen diese Voraussetzungen zu. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens waren die Quartale abgearbeitet und abgerechnet und damit die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs entstanden.

Die Klägerseite hat sehr zutreffend darauf hingewiesen, dass Â§ 259b eingeführt worden ist, um bei Insolvenzplänen in angemessener Zeit Klarheit darüber zu schaffen, ob der Schuldner nach Aufhebung noch weitere Forderungen bedienen müsse ([BT-Drucks. 17/5712, S. 37](#)). Die Vorschrift dient damit gemeinsam mit dem [Â§ 259a InsO](#) der Sicherstellung der Sanierung im Wege des Insolvenzplanes. Diese allumspannende Verjährungsfrist ist notwendig, um die Fortführung von Unternehmen nach der Sanierung durch einen Insolvenzplan zu ermöglichen, indem die zu befriedigenden Insolvenzforderungen kalkulierbar gehalten werden.

Etwas anderes ergibt sich nicht entgegen des Vortrags der Beklagten auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. Die von der Beklagten zitierten Ausführungen gelten gerade nicht explizit für [Â§ 259b InsO](#), sondern sind den Vorbemerkungen zu der Änderung von [Â§ 295a und b InsO](#) entnommen. Zu [Â§ 259b InsO](#) heißt es vielmehr: „Als weitere Maßnahme, die eine Gefährdung der Sanierung durch nachträglich geltend gemachte Ansprüche verhindern soll, wird eine besondere Verjährungsregelung eingeführt. Ansprüche, die nicht bis zum Abstimmungsstermin angemeldet worden sind und die mithin nicht in die Finanzplanung im Planverfahren aufgenommen werden konnten, verjähren nach Absatz 1 in einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft nach Absatz 2 von der Rechtskraft des Beschlusses an, mit dem der Plan bestätigt worden ist. Jedoch beginnt die Verjährungsfrist nicht vor der Fälligkeit der Forderung. Die besondere Verjährungsfrist schafft für das zu sanierende Unternehmen in angemessener Zeit Klarheit darüber, ob es noch mit weiteren Forderungen aus der Zeit vor dem Insolvenzplanverfahren konfrontiert wird, mit denen es in aller Regel nicht mehr rechnet. Die besondere Verjährungsfrist soll daher für alle Ansprüche gelten, selbst wenn sie wie zum Beispiel bei titulierten Forderungen nach allgemeinem Recht die dreijährige Verjährungsfrist gilt. (BT Drs. 17/5712, S. 38).“

Dass somit Erstattungsforderung einer KV, die aus $\frac{1}{4}$ berh $\frac{1}{4}$ lten Abschlagzahlungen resultieren, nach Er $\frac{1}{4}$ ffnung des Insolvenzverfahrens $\frac{1}{4}$ ber das Verm $\frac{1}{4}$ gen des Arztes ggf. nur in H $\frac{1}{4}$ he der Insolvenzquote erf $\frac{1}{4}$ llt werden und der kurzen Verj $\frac{1}{4}$ hrungsfrist des [Â§ 259b InsO](#) unterliegen, ist unvermeidliche Folge der gesetzlichen Regelung. Es gibt keinen rechtlichen Ansatz daf $\frac{1}{4}$ r, die KVen gegen $\frac{1}{4}$ ber anderen Insolvenzgl $\frac{1}{4}$ ubigern dadurch zu privilegieren, dass ihnen gestattet wird, $\frac{1}{4}$ berh $\frac{1}{4}$ lte Abschlagzahlungen ungeachtet der zwischenzeitlichen Er $\frac{1}{4}$ ffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der insolvenzrechtlichen Verj $\frac{1}{4}$ hrungsvorschriften als lex specialis im Wege der Aufrechnung gegen neu entstehende Honorarforderungen des Schuldners bzw. des Insolvenzverwalters auszugleichen. Dass die insolvenzbedingten Forderungsausf $\frac{1}{4}$ lle von der Gesamtheit der Vertrags $\frac{1}{4}$ rzte zu tragen sind, ist notwendige Folge ihres auf Teilhabe an der Verteilung der Gesamtverg $\frac{1}{4}$ tungen beschr $\frac{1}{4}$ nkten Anspruchs. Im $\frac{1}{4}$ brigen liegt hierin keine Besonderheit des Vertragsarztrechts, denn auch die Forderungsausf $\frac{1}{4}$ lle, die Sozialversicherungstr $\frac{1}{4}$ gern oder dem Fiskus infolge der Insolvenz eines Beitrags- bzw. Steuerpflichtigen entstehen, sind letztlich von allen Beitrags- bzw. Steuerzahler zu tragen (so BSG, Urteil vom 17. August 2011 â $\frac{1}{4}$ [B 6 KA 24/10 R](#)).

Bereits aus diesen Gründen musste die Klage Erfolg haben. Es kann dahinstehen, ob die Rückforderung zudem verwirkt oder durch Verzicht erloschen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 VwGO](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.Â

[illegible]

Berichtigungsbeschluss

Der Tenor der Urteilsausfertigung vom 27. Juni 2022 des Urteils vom 30. März 2022 wird wie folgt berichtigt:

1. Der Bescheid vom 2. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 2016 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten sowie die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe

Nach [Â§Â§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 319 Abs. 1 ZPO](#) sind offenbare Unrichtigkeiten im Urteil zu berichtigen. Der mit der Urteilsausfertigung vom 27. Juni 2022 übersandte Tenor entspricht nicht dem am 30. März 2022 verkündeten Urteilstenor und auch nicht dem Sitzungsprotokoll. Er war deshalb zu berichtigen.

Erstellt am: 01.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024